

Satzung

Beschlossen durch die Gründungsversammlung

Vom 25.06. bis 25.7.2022

Geändert durch die Delegiertenversammlung in Würzburg am 23.11.2025



**Landesstudierendenrat
Rechtswissenschaft Bayern n.e.V.**

Abschnitt 1: Allgemein

§ 1 Name

Der Verband trägt den Namen „Landesstudierendenrat Rechtswissenschaft Bayern“. Ab der Eintragung in das Vereinsregister führt er die Endung „e.V.“. Abgekürzt nennt sich der Verband „LSRR Bayern“.

§ 2 Sitz

Sitz des Verbands ist die Landeshauptstadt München.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verband kann in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 5 Zweck

- (1) Die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Rechtswissenschaft in Bayern.
- (2) Die Vertretung der Studierenden der Rechtswissenschaft in fakultätsübergreifenden und länderübergreifenden Fragen.
- (3) Die Förderung des geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interesses der Studierenden der Rechtswissenschaft in Bayern.
- (4) Die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden.
- (5) Die Förderung der Chancengleichheit der Studierenden der Rechtswissenschaften in Bayern.
- (6) Die Förderung sozialer Veranstaltungen und Projekte der Fachschaftsvertretungen und Fachschaftsvereine in Bayern.

§ 6 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbands dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke des Verbands verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Abschnitt 2: Organe

§ 1 Organe des Verbands

Der Verband hat folgende Organe:

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren

§ 2 Delegiertenversammlung

(1) Delegierte

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern beziehungsweise den Delegierten der Mitglieder zusammen.

(2) Stimmrechte und Sonderrechte

Jedes Mitglied hat pro Mitgliedschaftsgruppe, der es angehört, eine Stimme. Mitglieder gem. Abschnitt 3 § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Fachschaftsvereine) haben ausschließlich bei hochschulpolitischen Themen kein Stimmrecht in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied. Unterstützende Mitglieder haben in dieser Funktion kein Stimmrecht. Fachschaftsvertretungen und außerordentliche Mitglieder haben in der Delegiertenversammlung zusammen ein Vetorecht, das sie durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausüben können.

(3) Mehrheitserfordernisse

Die Delegiertenversammlung beschließt über

1. Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.
2. Änderungen des Verbandszweck mit einer Mehrheit von 70 % der abgegebenen Stimmen.
3. Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
4. Änderungen der Wahlordnung mit einer Mehrheit von 60 % der abgegebenen Stimmen.
5. Widerruf der Bestellung zum Vorstand oder Ständigen Vertreter mit 70 % der abgegebenen Stimmen.

(4) Rechte

Die Delegiertenversammlung hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand muss Rechenschaft über seine Tätigkeiten gegenüber der Delegiertenversammlung ablegen.

(5) Beschlussfähigkeit

Für Beschlüsse über Abs. 3 Nr. 2, 3 und 5 ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn 50 % der Stimmberechtigten anwesend sind.

§ 3 Einberufung der Delegiertenversammlung

(1) Einberufungsgründe

Eine Delegiertenversammlung ist unter folgenden Bedingungen abzuhalten:

1. Pro Semester mindestens zwei Mal.
2. Gem. § 37 Abs. 1 BGB, wenn eine Minderheit der Mitglieder es verlangt. Diese Minderheit muss mindestens 25 % der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zusammen umfassen. Die Unterstützung ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
3. Wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

(2) Terminmitteilung

Der Termin ist vom Vorstand mindestens 28 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Die Mitteilung hat per Mail an die vom Mitglied zuletzt dem Vorstand schriftlich mitgeteilte Adresse zu erfolgen. Die Mitteilungsfrist ist ab dem Versand zu bemessen. Es genügt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der Mitteilung.

(3) Anträge zur Tagesordnung

Ab dem Moment der Veröffentlichung der Terminmitteilung haben die Mitglieder mindestens 10 Tage Zeit, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(4) Einberufung

Die Delegiertenversammlung ist spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Ihm steht dasselbe Mitteilungsmittel zur Verfügung und für den Beginn der Frist sowie für die Möglichkeit zur Kenntnisnahme gelten dieselben Bedingungen wie für die Mitteilung nach Abs. 2.

(5) Einberufung im Eilverfahren

Ist eine Einberufung der Delegiertenversammlung nicht unter Einhaltung der Terminmitteilungsfrist nach Abs. 2 möglich, ohne dem Verband unverhältnismäßig Schaden zuzufügen, so hat der Vorstand einstimmig die Einberufung im Eilverfahren zu beschließen. Die Terminmitteilungsfrist nach Abs. 2 muss hier mindestens acht Tage, die Antragsfrist nach Abs. 3 und die Einberufungsfrist nach Abs. 4 mindestens 4 Tage betragen. Terminmitteilungsfrist und Antragsfrist können nach Zustimmung aller Mitglieder der Delegiertenversammlung auch kürzer oder nicht bestimmt werden. Die Fristen können nach der Zustimmung aller Mitglieder kürzer bestimmt werden.

§ 4 Vorstand (gem. § 26 BGB)

(1) Mitglieder

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Stellvertretender Vorsitzender
3. Finanzvorstand

Die Größe des Vorstands wird durch die Delegiertenversammlung vor der Wahl für die Amtszeit beschlossen. Sie kann eine Vergrößerung des Vorstands innerhalb der Amtszeit beschließen.

(2) Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Zu seinen Geschäftsführungsaufgaben gehören unter anderem:

1. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung.
2. Bestellung und Abbestellung von Besonderen Vertretern gem. § 30 BGB.

Der Vorstand kann in einer Vereinsordnung die Geschäftsführungspflichten in bestimmten Sachbereichen einzelnen Vorstandsmitgliedern mittels einer Ressortaufteilung zuweisen

(3) Vertretungsberechtigung

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende ist einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

(4) Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Generalsekretärs durch die Delegiertenversammlung gewählt. Der Generalsekretär wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

(5) Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt grundsätzlich Anfang August und endet Ende Juli. Die Amtszeit des Generalsekretärs endet, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Amt scheidet. Die Vorstandsmitglieder bleiben über ihre Amtszeit hinaus geschäftsführend im Amt, bis sie zurücktreten oder ein neuer Vorstand gewählt ist.

(6) Widerruf

Die Widerrufung der Bestellung zum Vorstand kann, mit Ausnahme der getroffenen Regelungen in Abschnitt 2 § 4, nur von der Delegiertenversammlung und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(7) Rücktritt eines Vorstandsmitglieds

Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds tritt acht Wochen nach Zugang der Rücktrittserklärung in Kraft. Die verbleibenden Vorstandmitglieder oder die Delegiertenversammlung können mit dem zurücktretenden Vorstandsmitglied ein früheres Inkrafttreten vereinbaren. Ein sofortiger Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 5 Disziplinar- und Ordnungsverfahren

(1) Zuständigkeit

Zuständig für den Beschluss von Vereinsstrafen ist der Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren oder der Vorstand.

(2) Berufungsinstanz

In einigen Fällen kann der Ausschuss für Disziplinar- und Ordnungsverfahren als Berufungsinstanz angerufen werden. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen, wenn der verbandsinterne Instanzenweg nicht ausgenutzt wurde.

(3) Strafbare Handlungen

Folgende Handlungen können zu den in Abs. 4 beschriebenen Maßnahmen führen:

1. Verbands schädigendes Verhalten
2. Zuwiderhandlung gegen die Verbandsziele

(4) Vereinstrafen

Die in Abs. 3 beschriebenen Handlungen können zu folgenden Disziplinar- und Ordnungsmaßnahmen führen:

1. Ausschluss aus dem Verein
2. Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte
3. Verbot der Berufung in ein Vereinsamt auf Zeit oder lebenslang
4. Abberufung aus einem Vereinsamt
5. Abberufung als besonderer Vertreter
6. Suspendierung des Stimmrechts in den Vereinsorganen
7. Information, Ermahnung, Warnung

Ist eine Zahlungsforderung drei Monate nach der ersten Zahlungsaufforderung noch offen, kann der Schuldner aus dem Verband ausgeschlossen werden.

(5) Ordnung für Disziplinar- und Ordnungsverfahren

Das genaue Verfahren, der Instanzenzug sowie die Mitglieder des Ausschusses für Disziplinar- und Ordnungsverfahren werden in einer Vereinsordnung geregelt.

§ 6 Beschlussfassung und Wahlen

(1) Form der Beschlüsse

Verbandsbeschlüsse können mündlich bei einer Versammlung, fernmündlich oder schriftlich gefasst werden.

(2) Schriftliche Beschlussfassung

Das Verfahren für eine schriftliche Beschlussfassung wird durch eine schriftliche Mitteilung des Vorsitzenden des jeweiligen Organs an die Mitglieder eröffnet. Die Mitteilung muss einen Beschlussentwurf enthalten und das beschlussfassende Organ und die Frist für die Rückmeldung nennen. Die Frist für die Rückmeldung beträgt zwei Wochen, es sei denn, eine Vereinsordnung regelt dies anders. Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist keine Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Es gelten die gleichen Mehrheitsanforderungen wie in Versammlungen. Innerhalb der Rückmeldungsfrist haben die Mitglieder die Möglichkeit, das Verfahren abzulehnen. Lehnt ein Mitglied das Verfahren ab, ist die schriftliche Beschlussfassung gescheitert.

(3) Gültigkeit der Beschlüsse

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wurde. Hiervon kann abgesehen werden, wenn alle Mitglieder des Organs zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an der Sitzung teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind. Für ausschließlich hochschulpolitische Beschlüsse ist die Teilnahme und das Einverständnis von Mitgliedern gem. Abschnitt 3 § 1 Abs. 1 Nr. 2 (Fachschaftsvereine) in ihrer Funktion als ordentliches Mitglied nicht erforderlich.

(4) Mehrheit

Soweit keine abweichende Regelung in Gesetz, Satzung oder Vereinsordnung getroffen ist, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Wahlen zur Besetzung von Organen kann eine relative Mehrheit genügen, soweit dies eine Vereinsordnung bestimmt.

(5) Blockwahl

Über Beschlüsse und über die Besetzung von Ämtern kann im Block abgestimmt werden, soweit das eine Vereinsordnung zulässt.

(6) Stimmsplitting

Ein Stimmsplitting ist bei Beschlüssen und der Besetzung von Ämtern möglich, soweit das eine Vereinsordnung zulässt.

(7) Beurkundung

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, gegebenenfalls dem Wahlleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Vereinsordnungen werden nur durch ein zuständiges Organmitglied unterschrieben.

(8) Bekanntmachungen

Beschlüsse, die die Mitglieder betreffen, werden schriftlich an die Mitglieder zugestellt. Es genügt die Möglichkeit zur Kenntnisnahme.

Abschnitt 3: Mitgliedschaft

§ 1 Eintritt in den Verband

(1) Ordentliche Mitglieder

In den Verband aufgenommen werden können.

1. Bayerische Universitäten, für ihre Fachschaftsvertretungen des Studiengangs Rechtswissenschaft,
2. Fachschaftsvereine.

(2) Außerordentliche Mitglieder

Anstelle von ordentlichen Mitgliedern gem. Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsvertretungen) können als außerordentliche Mitglieder juristische und natürliche Personen sowie Personengesellschaften aufgenommen werden.

(3) Unterstützende Mitglieder

Als unterstützende Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die sich im Verband engagieren.

(4) Mitgliedschaft in mehreren Mitgliedschaftsgruppen

Ein Mitglied kann mehreren Mitgliedschaftsgruppen angehören.

(5) Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung. Über die Aufnahme von unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Fachschaftsvereine und außerordentliche Mitglieder können nur nach voriger Zustimmung einer Fachschaftsvertretung gem. Abs. 1 Nr. 1 aufgenommen werden. Die zur ordentlichen Mitgliedschaft zustimmende Fachschaftsvertretung gem. Art. 1 Nr. 1 muss nicht Mitglied des Verbands sein. Die zur außerordentlichen Mitgliedschaft zustimmende Fachschaftsvertretung iSd Abs. 1 Nr. 1 darf nicht Mitglied im Verband sein.

(6) Antragstellung

Der Antrag muss in Form des Mitgliedsantrags an den Vorstand gerichtet werden.

(7) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Versand der Bestätigung der erfolgreichen Stellung eines Mitgliedschaftsantrag an den Antragsteller.

(8) Vertretung der Mitglieder

Abweichend von § 38 S. 1 BGB können sich die Mitglieder gegenüber dem Verband durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Ordentliche Mitglieder gem. Abschnitt 3 § 1 Abs. 1 Nr. 1 (Fachschaftsvertretungen) werden gegenüber dem Verband durch die

Mitglieder der Fachschaftsvertretung des Studiengangs Jura beziehungsweise Rechtswissenschaft gem. der Grundordnung der jeweiligen Universität vertreten. Die Vertretung steht zwei Fachschaftsvertretern gemeinschaftlich zu. Untervollmachten können erteilt werden.

§ 2 Zugehörigkeit

(1) Beginn

Das Mitglied und die zur Mitgliedschaft zustimmende Fachschaftsvertretung sind zueinander zugehörig. Die Zustimmung erfolgt durch zwei Fachschaftsvertreter.

(2) Maximale Anzahl an zugehörige Mitglieder

Jede Fachschaftsvertretung kann nur ein zugehöriges ordentliches und ein zugehöriges außerordentliches Mitglied haben.

(3) Widerruf

Fachschaftsvertretungen können ihre Zugehörigkeit zu anderen Mitgliedern jederzeit widerrufen.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende eines bayerischen Universitätssemesters erfolgen. Er muss spätestens zum Ende des vorigen Semesters schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist die Textform ungenügend.
2. durch die Auflösung oder den Tod des Mitglieds.
3. , wenn der Studiengang Rechtswissenschaft an der Fakultät der Fachschaftsvertretung nicht mehr angeboten wird und nicht mehr abgeschlossen werden kann.
4. für Fachschaftsvereine und außerordentliche Mitglieder durch Widerruf ihrer Zugehörigkeit.
5. durch Ausschluss.

§ 4 Mitgliedschaftspflichten

(1) Zahlung eines Semesterbeitrags

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können zur Zahlung eines Semesterbeitrags verpflichtet werden. Die Höhe und die Fälligkeit dieses Beitrags werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(2) Leistung von Sonderzahlungen

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können zur Leistung von Sonderzahlungen verpflichtet werden. Die Sonderzahlungen dürfen pro Semester nicht 25 Euro überschreiten und pro 5 Semester nicht 50 Euro

übersteigen. Ein Zuschlag auf diese Beträge zur Bereinigung der Inflation, bezogen auf den Zeitpunkt der Einsetzung dieses Absatzes, ist zulässig.

(3) Leistung von Arbeitsstunden

Die Mitglieder können zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet werden. Die Höhe und Fälligkeit der Arbeitsstunden werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(4) Stellung von Amtsträgern in Organen

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können zur Stellung von Amtsträgern in den Vereinsorganen verpflichtet werden. Anzahl, Organ und Fälligkeit werden in einer Vereinsordnung geregelt.

(5) Unterschiede bei der Höhe der Leistungspflicht

Unterschiede bei der Höhe der Leistungen nach Abs. 1-4 sind aufgrund der Mitgliedschaftsklasse, der Rechtsform, der gewählten Zahlungsmöglichkeit, des Zeitpunkts des Eintritts, der Dauer der Mitgliedschaft und der Organmitgliedschaft möglich.

(6) Zahlungsmethode

Für Zahlungen kann eine verbindliche Zahlungsmethode in einer Vereinsordnung festgelegt werden.

(7) Zuständiges Organ

Über die Höhe beziehungsweise Anzahl der Leistungen nach Abs. 1-4 entscheidet bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern die Delegiertenversammlung. Bei unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

(8) Datenrichtigkeit

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen an ihren Mitgliedsdaten mitzuteilen.

Abschnitt 4: Weitere Bestimmungen

§ 1 Vereinsordnungen und Sonstiges

- (1) Geschäfts- und Versammlungsordnungen
Jedes Organ kann für sich eine Geschäfts- beziehungsweise Versammlungsordnung beschließen.
- (2) Wahlordnungen
Die Ordnung über das Wahlverfahren, die Amtszeit und die Ämterbesetzung wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (3) Weitere Ordnungen
Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs für die Geschäftsführung können die Organe weitere Vereinsordnungen beschließen.
- (4) Vergütung
Mitgliedern und Amtsträgern kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (5) Schriftform
Fordert diese Satzung die Schriftform, so genügt auch die Textform in Form einer E-Mail, es sei denn, dies wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

- (1) Rumpfgeschäftsjahr
Die erste Amtszeit der Amtsträger beginnt mit Gründung und endet am 15. Oktober 2022.
- (2) Eintragung in das Vereinsregister
Soll der Verband in das Vereinsregister eingetragen werden, so ist der Vorstand berechtigt Satzungsänderungen vorzunehmen, an die das Registergericht die Bewilligung der Eintragung knüpft.
- (3) Gemeinnützigkeit
Satzungsänderungen, welche das Finanzamt für die Erlangung oder Aufrechterhaltung des Gemeinnützigenstatus des Verband verlangt, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 3 Auflösung des Verband

- (1) Anfallen des Vermögens
Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Fachschaftsvereine im Verband.

(2) Beschlüsse der Liquidatoren

Die Liquidatoren treffen Beschlüsse nach den in Abschnitt 3 § 6 getroffenen Bestimmungen.

§ 4 Salvatorische Klausel

(1) Auswirkungen von unwirksamen und fehlenden Bestimmungen auf andere Bestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein sollten oder die Satzung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Pflichten des Vorstands bei unwirksamen Bestimmungen

Der Vorstand verpflichtet sich, anstelle dieser unwirksamen Bestimmungen auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen wirksamen Bestimmungen in dieser Satzung hinzuwirken, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen am meisten entsprechen.

(3) Pflichten des Vorstands bei fehlenden Bestimmungen

Im Falle von Lücken verpflichtet sich der Vorstand, auf die Beschlussfassung und Aufnahme derjenigen Bestimmungen hinzuwirken, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Satzung vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung.